

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 117/1996

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.03.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Wahlbehörden**

§ 4. Für die Leitung und Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde zuständig, die nach der NRWÖ jeweils im Amt sind.